

Verkündet

am 2. Juni 1958

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Fabrikteilhabers Wilhelm S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter Margot F [REDACTED],
in M [REDACTED] J [REDACTED]-K [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Freiherr von [REDACTED]

gegen

den Spinnereidirektor Siegfried S [REDACTED]
in H [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Liesecke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 17. Januar 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die im Jahre 1895 von drei Gesellschaftern errichtet worden war. Mitglieder dieser Gesellschaft sind heute Familienangehörige (Nachkommen) von zwei dieser Gründer, wobei von jeder der beiden Familien ein Gesellschafter die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis in der Gesellschaft hat. Der Beklagte ist in der Gesellschaft der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Gesellschafter der Familie S■■■■■, der Kläger ein Angehöriger dieser Familie.

Der Kläger ist der Meinung, daß der Beklagte ihn in der Ausübung seiner eigenen gesellschaftsrechtlichen Rechte hindere. Er gebe sich als Bevollmächtigter sämtlicher der Großfamilie S■■■■■ angehörenden Gesellschafter aus und setze sich über seine wiederholte Erklärung hinweg, daß er zur Wahrnehmung seiner - des Klägers - Rechte nicht bevollmächtigt sei. So habe er sich im Jahre 1952 geweigert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, und unter Berufung auf seine Vollmacht die Auffassung vertreten, daß die Bilanz nicht der Genehmigung der übrigen Gesellschafter bedürfe. Auf derselben Linie liege es, daß der Beklagte bei der Gründung einer Arbeiterunterstützungskasse - einer Maßnahme, die nicht mehr in den Kreis der gewöhnlichen Betriebsgeschäfte der Gesellschaft falle - die übrigen Gesellschafter nicht befragt und ihr Recht auf Zustimmung zu einer solchen Maßnahme bestritten habe.

Der Kläger begehrt demgemäß mit seiner Klage die Feststellung, daß der Beklagte nicht berechtigt war und ist, die vertraglichen sowie gesetzlichen gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten und sonstigen Befugnisse des Klägers in der Gesellschaft für den Kläger wahrzunehmen oder an Stelle des Klägers auszuüben. Hilfsweise begehrt er die

Verurteilung des Beklagten, es zu unterlassen, diese Befugnisse für den Kläger oder an dessen Stelle wahrzunehmen.

Der Beklagte wendet gegenüber den Anträgen der Klage ein, ihnen fehle es an der erforderlichen Bestimmtheit. Auch fehle es an dem rechtlichen Interesse für die begehrte Feststellung, da er – der Beklagte – sich niemals als Bevollmächtigter des Klägers bezeichnet habe oder als solcher aufgetreten sei. Die vom Kläger beanstandeten Handlungen habe er im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse und Pflichten als Geschäftsführer der Gesellschaft vorgenommen. Der eigentliche Streitpunkt beziehe sich daher auf die Frage nach dem Umfang der dem Geschäftsführer zugewiesenen Geschäftsführungsaufgaben oder auf die Frage nach dem Umfang der den nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern zustehenden gesellschaftlichen Rechte. Für die Austragung dieses Streits sei er nicht passiv legitimiert, auch fehle dem Kläger insoweit die Aktivlegitimation.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klaganträge weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt zunächst den in erster Linie gestellten Antrag des Klägers aus und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich dieser allein auf das Verhältnis zwischen den Parteien beziehe. Denn der Kläger mache geltend, der Beklagte habe sich seine – des Klägers – gesellschaftlichen Rechte angemaßt, indem er sich zur Rechtfertigung dafür auf eine Vollmacht des Klägers berufen



117

habe. Dieser Streit sei zwischen den Parteien auszutragen, so daß gegen die Aktivlegitimation des Klägers und gegen die Passivlegitimation des Beklagten keine Bedenken beständen. Gegenstand dieses Klagantrags sei dagegen nicht die Frage nach dem Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Beklagten.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß der Klagantrag auch die Berührung des Beklagten auf eine unzulässig ausgedehnte Geschäftsführungsbefugnis umfasse. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Zunächst läßt der Feststellungsantrag in keiner Weise erkennen, daß hier die Feststellung zweier Rechtsverhältnisse - kumulativ, ^{alternativ} oder eventualiter - begehrt wird, nämlich einmal die Feststellung der internen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts und sodann die Feststellung der organschaftlichen (organschaftsähnlichen) Befugnisse des Beklagten im Verhältnis unter den Gesellschaftern. Für eine solche Auslegung gibt der Wortlaut des Antrages, aber auch der Vortrag des Klägers keinerlei Anhaltspunkt. Dieser Antrag bezieht sich vielmehr nur auf die (negative) Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Dabei geht dieser Antrag nach seinem Wortlaut wie auch nach seiner Erläuterung im Vortrag des Klägers von den gesellschaftlichen Befugnissen des Klägers aus, wie sie ihm nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz zustehen. Die Ausübung dieser Befugnisse nimmt der Kläger nach seinem Klagantrag allein für sich in Anspruch, wobei er in den Vorinstanzen wiederholt betont hat, daß er diesen Antrag nicht etwa nur auf bestimmte, sondern auf alle ihm zustehende gesellschaftliche Befugnisse erstreckt wissen will. Dabei möchte er festgestellt haben, daß dem Beklagten die Ausübung und Wahrnehmung dieser Befugnisse an Stelle oder für den Kläger nicht zusteht. Die in die-

sem Punkt recht weitgehende Formulierung erfaßt die Verneinung jeglicher Art von Befugnis des Beklagten, mag diese nun auf Vollmacht, Ermächtigung, Treuhandverhältnis oder Abtretung beruhen. Damit beschränkt sich der Feststellungsantrag des Klägers ohne weiteres auf die internen, individuellen Rechtsbeziehungen des Klägers zu dem Beklagten. Er erstreckt sich nicht auf die Rechtsbeziehungen des Klägers zu der Gesellschaft, mithin auch nicht auf die Frage, welche Rechte dem Kläger nach dem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesetz gegenüber der Gesellschaft zustehen. Der Umfang dieser Rechte soll nach dem Klagantrag nicht festgestellt, individualisiert oder konkretisiert werden; der Bestand dieser Rechte wird nach dem Feststellungsantrag als gegeben vorausgesetzt und nur ihre Ausübung und Wahrnehmung durch den Beklagten zum Gegenstand der Feststellungsklage gemacht.

II.

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob der Feststellungsantrag genügend bestimmt ist (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Es meint, daß jedoch ein rechtliches Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung fehle. Da der Antrag des Klägers alle nach dem Gesetz oder Vertrag möglichen Gesellschafterrechte umfasse, hätte der Kläger zur Darlegung seines rechtlichen Interesses vortragen müssen, daß der Beklagte sich des Rechts berühme, ihn in allen vertraglichen und gesetzlichen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten vertreten zu dürfen. Das aber habe der Kläger selbst nicht behauptet; vielmehr ergebe sich aus dem Vortrag des Klägers, daß er zahlreiche Rechte als Gesellschafter vom Beklagten unbestritten ausübe. Abgesehen davon sei aber das Rechtsschutzinteresse des Klägers auch deshalb zu verneinen, weil sich der Beklagte überhaupt nicht auf eine Vollmacht des Klägers mehr beruft.

Gegen diese Ausführungen richten sich die Angriffe der Revision.

1.) Bei der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Feststellungsantrag mit Recht zuteil werden läßt, bestehen gegen diesen Antrag im Hinblick auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO keine durchgreifenden Bedenken. Ein der Feststellungsklage stattgebendes Urteil würde mit hinreichender Deutlichkeit und Bestimmtheit erkennen lassen, welche rechtliche Bedeutung ihm für die Klarstellung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten zukommt. Es würde mit Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien zum Ausdruck bringen, daß der Beklagte nicht befugt ist, die (alle) gesellschaftsrechtlichen Rechte des Klägers im eigenen oder im fremden Namen auszuüben oder wahrzunehmen. Der Umstand, daß ein solches Urteil nicht besagen würde, welche Rechte der Kläger als Gesellschafter im einzelnen hat, schließt dabei das Merkmal einer ausreichenden Bestimmtheit nicht aus. Denn durch einen solchen Ausspruch wird für das Verhältnis zwischen den Parteien klargestellt, daß der Beklagte keines der dem Kläger zustehenden Rechte auszuüben befugt ist.

Anders wäre es in diesem Punkt, wenn der Feststellungsantrag im Sinn der Ausführungen der Revision dahin auszulegen wäre, daß er auch die Berührung des Beklagten auf eine unzulässig ausgedehnte Geschäftsführungsbefugnis umfasse. In diesem Fall müßte der Klagantrag, um die erforderliche Bestimmtheit aufzuweisen, im einzelnen erkennen lassen, in welcher Hinsicht der Beklagte Befugnisse über den Rahmen der ihm zustehenden Geschäftsführungsbefugnis für sich in Anspruch nehme. Denn nur auf diese Weise könnte bei einem solchen Inhalt der Feststellungsklage klargestellt werden, welche konkrete Feststellung das Gericht aussprechen soll und in welcher Hinsicht eine Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis seitens des Beklagten vorliegt. Ähnlich wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn

durch die Klage der Umfang der dem Kläger zustehenden Gesellschafterrechte festgestellt werden sollte. Auch eine solche Klage bedürfte in dem Klagantrag einer Konkretisierung dahin, welche Rechte des Klägers in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im einzelnen festgestellt werden sollen.

Da nach den Ausführungen unter I. der Feststellungsantrag des Klägers jedoch einen solchen Inhalt nicht hat, können danach unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO keine Bedenken erhoben werden.

2.) Soweit sich die Revision dagegen wendet, daß das Berufungsgericht das Rechtsschutzinteresse des Klägers schon deshalb verneint hat, weil der Beklagte schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht alle gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten für sich in Anspruch genommen habe, so können die insoweit vorgebrachten Angriffe der Revision auf sich beruhen. Denn die Hilfsbegründung, die das Berufungsgericht insoweit gegeben hat, trägt seine Entscheidung.

3.) Das Berufungsgericht kommt in Würdigung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß sich der Beklagte seit der Gesellschafterversammlung vom 11. März 1952, in der der Vertreter des Klägers die von dessen Vater dem Beklagten erteilte Vollmacht zur Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Befugnisse widerrufen hatte, sich nicht mehr als bevollmächtigter Vertreter des Klägers bezeichnet habe. Seitdem habe er sich, wie insbesondere auch die Berufung auf ein von der Gesellschaft beigezogenes Rechtsgutachten über die hier in Betracht kommenden Streitigkeiten erweise, bei den Differenzen mit dem Kläger darauf berufen, daß ihm und den anderen Geschäftsführer nach dem Gesellschaftsvertrag weitgehende Befugnisse zuständen,

die zugleich eine entsprechende Verkürzung der Rechte der übrigen Gesellschafter bei der Regelung der gesellschaftlichen Angelegenheiten darstelle. Jedenfalls sei dies im Laufe des Rechtsstreits klar zum Ausdruck gekommen und für den Kläger sei damit angesichts der hier gegebenen besonderen Umstände jede Unsicherheit in seinem Verhältnis zu dem Beklagten beseitigt.

Mit Rücksicht auf die Angriffe der Revision kann es offenbleiben, ob die vom Berufungsgericht tatsächlich getroffene Feststellung, der Beklagte habe sich seit dem 11. März 1952 nicht mehr als bevollmächtigter Vertreter des Klägers bezeichnet, verfahrensrechtlich in jeder Hinsicht haltbar ist. Jedenfalls kann entsprechend der Auffassung des Berufungsgerichts das rechtliche Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung nicht mehr bejaht werden, nachdem im Laufe des Rechtsstreits klar zum Ausdruck gekommen ist, daß der Beklagte nicht mehr die Ausübung irgendwelcher gesellschaftlichen Rechte des Klägers für sich in Anspruch nimmt. Was die Revision gegen diese rechtliche Beurteilung vorbringt, ist nicht durchschlagend.

Im allgemeinen kann ein einmal gegebenes rechtliches Interesse an einer vom Kläger begehrten negativen Feststellung nicht dadurch entfallen, daß der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits erklärt, sich des von ihm zunächst in Anspruch genommenen Rechts in Zukunft nicht mehr berühren zu wollen (RGZ 95, 307; RG-Urt. v. 31.5.1924 - V 148/23; vgl. auch RG Gruch 63, 341). Jedoch gilt dieser Rechtssatz nicht ausnahmslos. Maßgeblich ist insoweit, ob die abgegebene Erklärung des Beklagten bei den vorliegenden Verhältnissen geeignet ist, die beim Kläger hervorgerufene Besorgnis über die Gefährdung seiner Rechtsstellung durch den Beklagten in einer einwandfreien Form auszuräumen, und ob es deshalb unter voller Würdigung der schutzwürdigen Belange des

Klägers nicht erforderlich ist, die zunächst bestandene Unsicherheit der Rechtslage zwischen den Parteien durch ein Anerkenntnis und ein Anerkenntnisurteil rechtskräftig auszuräumen.

Wendet man diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß hier durch die Erklärungen des Beklagten für den Kläger jegliche Besorgnis ausgeräumt ist, daß sich der Beklagte in Zukunft noch auf die ihm früher erteilte Vollmacht des Rechtsvorgängers des Klägers gegenüber diesem berufen werde. Das Berufungsgericht hat recht, daß im Laufe des Rechtsstreits in diesem Punkt eine völlige Klärung eingetreten ist. Hinzu kommt, worauf das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht hinweist, daß die früheren Erklärungen des Beklagten nur ein Vergreifen im Ausdruck waren, das durch die etwas schwierigen gesellschaftsrechtlichen Fragen, die hier in Betracht kommen, hervorgehoben war. Es steht jedenfalls nunmehr zwischen den Parteien mit einer zweifelsfreien Klarheit fest, daß die immer noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten des Klägers und des Beklagten über den Umfang der dem Kläger zustehenden gesellschaftsrechtlichen Befugnisse und über den Umfang der dem Beklagten zustehenden Geschäftsführungsbefugnis in keiner Weise mehr dadurch bedingt sind, daß dem Beklagten früher durch den Rechtsvorgänger des Klägers Vollmacht zur Wahrnehmung der ihm zustehenden gesellschaftsrechtlichen Befugnisse erteilt war und daß sich der Beklagte zunächst auch gegenüber dem Kläger auf diese Vollmacht berufen hatte. Bei dieser Sachlage besteht kein sachlich berechtigtes Interesse des Klägers mehr, durch eine rechtskräftige Entscheidung endgültige Klarheit über die Frage der Vollmacht zwischen den Parteien zu schaffen. Demgemäß hat das Berufungsgericht das rechtliche Interesse des

Klägers an der von ihm begehrten Feststellung mit Recht verneint und die Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen.

III.

Das Berufungsgericht hält auch den Hilfsantrag des Klägers für unzulässig, und zwar deshalb, weil diesem die notwendige Bestimmtheit im Sinne des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO fehle. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind zutreffend. Es kann insoweit im vollen Umfange auf sie verwiesen werden, da auch die Revision hiergegen nichts vorbringt.

Somit erweist sich die Revision als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Liesecke